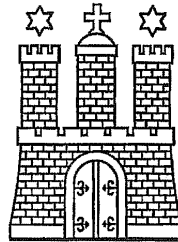


UR-Nr. 4704/2009
HL
Akte: Rue 7483 TH 09

Dr. Bernhard v. Schweinitz
Dr. Detlef Thomsen
Dr. Jürgen Bredthauer
Dr. Andre Vollbrecht
Dr. Michael Commichau
Dr. Martin Mulert, LL.M.
Dr. Wolfram Radke, LL.M.*

NOTARIAT am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50
20354 Hamburg
Tel. (040) 35 55 3 - 0
Fax (040) 35 55 3 - 300
Info@notariat-amgänsemarkt.de
* University of Sydney



Beglaubigte Abschrift

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am 14. (vierzehnten) Oktober 2009 (zweitausendneun).

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar

Dr. Detlef Thomsen

- 2 -

erschieden heute in meinen Amträumen, Gänsemarkt 50:+3

1. Herr Dipl.-Kfm. Wolfgang Purwin,
geb. am 11. Mai 1949,
Anschrift: Fuhlsbüttler Str. 756, 22337 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern

als von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer
der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –
Anschrift: Fuhlsbüttler Str. 756, 22337 Hamburg,

2. Herr Hartmut Völzke,
geb. am 27. März 1965,
Anschrift: Fuhlsbüttler Str. 756, 22337 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern gem. §10 des Gesetzes über die Hamburger Friedhöfe – AöR- vom 8. November 1995 in Verbindung mit § 2 der Satzung der Hamburger Friedhöfe – AöR- als gemeinsam mit einem Mitglied der Geschäftsführung vertretungsberechtigter Angestellter der

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –
Anschrift: Fuhlsbüttler Str. 756, 22337 Hamburg,

- ein Nachweis wird nachgereicht -,

und erklären zu meinem Protokoll:

I.

Die von uns vertretene Anstalt öffentlichen Rechts will eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen und stellt den Gesellschaftsvertrag wie aus der Anlage ersichtlich fest:

II.

Hinweise

Der Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- (1) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet persönlich.
- (2) Zahlungen auf die Geschäftsanteile, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
- (3) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen - mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten - auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten ange-

tastet sein, eine - auch werterhaltende - Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach h.M. dem Handelsregister nachzumelden.

- (4) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- (5) Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- (6) Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser den Geschäftsanteil nur dann nicht noch einmal erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (7) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein können. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (Liquiditätsentzug, „Umleitung“ von Aufträgen, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken). Betroffen ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat.
- (8) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder lassen die Gesellschafter die Geschäfte durch „amtsunfähige Personen“ führen, haften alle Gesellschafter u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.
- (9) Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste.
- (10) Gesellschafterdarlehen sind bei Eintritt der Insolvenz nachrangig.

III.

Sodann beschlossen die Erschienenen handelnd in ihren vorgenannten Eigenschaften :

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Dipl.-Kfm. Wolfgang Purwin,
geb. am 11. Mai 1949,
wohnhafte: Stellmannkamp 8, 22391 Hamburg.

Der Geschäftsführer ist satzungsgemäß einzelvertretungsberechtigt und ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

IV.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in: Fuhlsbüttler Straße 756, 22337 Hamburg.

V.

Wir bevollmächtigen hiermit

- a) Herrn Peter R a m i n ,
- b) Herrn Dieter R ü p c k e ,
- c) Herrn Wolfgang N i c k e l ,
- d) Frau Petra D r e w s ,
sämtlich Bürovorsteher, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,

und zwar einen jeden für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag vereinbarten Bestimmungen sowohl materiell als auch formell für sämtliche Gesellschafter zu ändern und zu ergänzen, entsprechende Abänderungsbeschlüsse einseitig zu fassen und zur Anmeldung zu bringen.

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis werden die Bevollmächtigten angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft einer Änderung oder Ergänzung zugestimmt hat. Die Vollmacht wird unabhängig von der Wirksamkeit dieser Urkunde erteilt.

Nebst der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Purwin
gez. Völzke

(Siegel)

gez. Dr. Thomsen
Notar.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kremationsanlagen und Verstorbenenhallen in Ohlsdorf und Ojendorf sowie mit diesen Geschäften zusammenhängende Dienstleistungen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00.

Hierauf übernimmt als Gründungsgesellschafter die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts – einen Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von EURO 25.000,00.

Die Einlage auf den übernommenen Geschäftsanteil ist in bar zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

(2) Die Gesellschaft hat keinen eigenen Aufsichtsrat. Die Aufgaben des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - wahrgenommen.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,¹
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,

¹ Das Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags (§ 29 (1) GmbHG).

4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, deren Bestellung, Anstellung und Abberufung und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.
 - (5) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am 31. Dezember 2009.

§ 9

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

- (4) Der Gesellschafter hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags. Im Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Der ausgeschüttete Gewinn steht dem Gesellschafter zu.

§ 10

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die für Umwelt zuständige Behörde und die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/ -herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 11

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

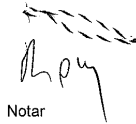
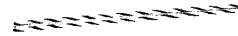
§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam, anfechtbar oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, anfechtbare oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von dem Gesellschafter erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dieses rechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten und Abgaben der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hamburg, 15. Oktober 2009



Notar